



## **Regelung der zu entrichtenden Abgaben für die private Benützung des Backi**

Diese Regelung ist eine Ergänzung zum allgemeinen Backi-Benützungsreglement (Ausgabe Mai 2011), in dem u.a. die Übernachtungstaxen festgelegt sind.

### **Allgemeines**

- Grundsätzlich werden für die private Benützung des Backi eine Benützungspauschale und Übernachtungs-taxen erhoben.
- Alle Sektionsmitglieder haben unabhängig von ihrer Funktion für die private Benützung des Jurahauses Backi die Gebühren und Abgaben gemäss Gebührentarif und eine Benützungspauschale von CHF 25.- pro Nacht, bzw. wenn nicht übernachtet wird pro Tag oder Abend zu entrichten.
- Jede Benützung muss bei der Hüttenchefin / beim Hüttenchef angemeldet werden.

### **Sonn- und allg. Feiertage**

- An Sonn- und allgemeinen Feiertagen besteht kein Exklusivrecht für die Benützung.
- Die private Benützung darf an diesen Tagen nur in Kombination mit dem Hüttendienst erfolgen.
- Das Hüttendienst-Team (max. 4 Personen) ist für eine Nacht von den Übernachtungstaxen befreit.

### **Lager (Schulen, Jugendgruppen, etc.)**

- Übernachtungstaxen gemäss Tarif ‚Mitglieder SAC Weissenstein‘
- Benützungspauschale CHF 50.- pro Tag

### **Firmen-/Vereinsanlässe mit Beteiligung von Clubmitgliedern (nur Mo – Fr)**

- Übernachtungstaxen
- Benützungspauschale CHF 100.- pro Tag
- Die Getränke müssen vom Backi bezogen werden.

### **Firmen-/Vereinsanlässe ohne Beteiligung von Clubmitgliedern (nur Mo – Fr)**

- Übernachtungstaxen
- Benützungspauschale CHF 200.- pro Tag
- Die Getränke müssen vom Backi bezogen werden.

Solothurn, den 3. Mai 2011  
Der Vorstand